



Sammlung Theaterzettel

Die beiden Schützen

Lortzing, Albert

1843-03-05

Besitzende Institution: Reiss-Engelhorn-Museen

Online-Ausgabe: MARCHIVUM, 2023

<https://druckschriften-digital.marchivum.de>

Nutzungsbedingungen

Als Quelle ist stets das MARCHIVUM zu nennen. Eine kommerzielle Weiterverwertung der bereitgestellten Digitalisate ist untersagt. Bitte stellen Sie gegebenenfalls einen entsprechenden schriftlichen Antrag. Sind die Images in höherer Auflösung gewünscht (tiff-Format, 300 dpi), wenden Sie sich bitte an marchivum@mannheim.de.

Großherzogl. Hof- und National-Theater in Mannheim.

N^o 74. — Sonntag, den 5^{ten} März, 1843.

Wegen plötzlich eingetretener Krankheit der Mad. Lehmann statt der angekündigten Oper „die Hugenotten“:

Die beiden Schützen.

Romische Oper in 3 Abtheilungen, nach dem Französischen frei bearbeitet.
Musik von Albert Lortzing.

Amtmann Wall	Herr Ditt.
Caroline, seine Tochter	Mlle. Eder.
Wilhelm, sein Sohn, Soldat im ersten Schützen- Bataillon, unter dem Namen Wilhelm Stark	Herr Brassin.
Peter, sein Vetter	Herr Discant.
Busch, ein wohlhabender Gastwirth	Herr Freund.
Suschen, seine Tochter	Mlle. Bernier.
Gustav, sein Sohn, Soldat im dritten Schützen- Bataillon	Herr Kreuzer.
Jungfer Lieblich, Haushälterin	Mlle. Heid.
Schwarzbart, ein Dragoner, Wilhelms Freund	Herr Leser.
Barsch, Invaliden-Untersoffizier	Herr Becker.
Soldaten. Nachbarn. Landleute.	

Die Handlung geht in einem Landstädtchen vor.

Anfang 6 Uhr, Ende nach halb 9 Uhr. — Kasseneröffnung 5 Uhr.

Die Freibillette sind für heute aufgehoben.

Eintrittspreise:

Reserve-Loge des mittlern Ranges	1 fl. 20 fr.
Reserve-Loge des untern Ranges	1 fl. —
Reserve-Loge des dritten Ranges	— 48 fr.
Parterre	— 48 fr.
Loge des vierten Ranges	— 24 fr.
Gallerie	— 18 fr.
Seitenbänke daselbst	— 12 fr.

Die Loge No. 16. untern Ranges zu neun Plätzen ist zu vermieten. Lusttragende belieben sich an Herrn Hoftheaterkassier Walther, Lit. O 3. No. 12., zu wenden.

Nach der Oper, um 10 Uhr: Eisenbahnfahrt v. Mannheim nach Heidelberg.

Krank: Hr. Braunhofer. — Mad. Bauer. — Mad. Lehmann.

Tabakspfeifen, deren Mitbringung in den Theatersaal polizeilich untersagt ist, können, so wie auch Mäntel, Regenschirme, Stöcke u. dgl., in dem hierzu bestimmten Locale unter dem Stiegenhause, gegen eine Marke in Verwahrung gegeben werden.